



Information zur Zuwendungsbestätigung bei Spendensammlungen

Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind wir den strengen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes unterworfen. Für Spenden und Patenschaftsbeiträge dürfen wir denjenigen, die die Spende geben, eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Bei einer privaten Spendensammlung ist es gemäß der Rechtsprechung der Finanzgerichte jedoch nicht möglich, auf den Namen des Einzahlers/der Einzahlerin einer Sammelspende eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist der Grundsatz einer Vermögensminderung beim Spender. Juristisch betrachtet ist dieser Vermögensschaden denjenigen entstanden, die auf einen privaten Spendenaufruf hin gespendet haben. Stellten wir dem Einzahler/der Einzahlerin anstelle dieser Spender eine Zuwendungsbestätigung aus, wäre das nach den Bestimmungen unrichtig und für uns als gemeinnützige Organisation mit dem Risiko verbunden, gegebenenfalls Schadenersatz leisten zu müssen und im äußersten Fall die Gemeinnützigkeit zu verlieren, da wir Kenntnis davon haben, dass die Spenden Dritter weitergeleitet wurden. An diesen Grundsätzen ändert die Tatsache nichts, dass gewiss kein Spender Einspruch erheben würde, wenn der Einzahler oder die Einzahlerin eine Zuwendungsbestätigung für die gesamte Summe erhielte.

Quelle: § 10b Einkommensteuergesetz, §52-54 Abgabenordnung